

SÄCHSISCHE STAATSKANZLEI
01095 Dresden

Herrn
Dipl.-Ing. Jörg Jarick
Neusalzaer Straße 15
02730 Ebersbach-Neugersdorf

Ihr/-e Ansprechpartner/-in

Durchwahl
Telefon +49 351 564-
Telefax +49 351 564-

Übersendung eines offenen Briefes zum Thema "Rundfunkbeitrag"

Ihre Nachricht vom
19. September 2017

Sehr geehrter Herr Jarick,

haben Sie vielen Dank für Ihr Schreiben vom 19. September 2017 und die beigefügte Rechtsbetrachtung zur Verfassungskonformität der Rundfunkbeiträge. Herr Staatsminister Dr. Fritz Jaeckel hat mich als den für Medienrecht zuständigen Referatsleiter gebeten, mich Ihres Anliegens anzunehmen. Nach sorgfältiger Durchsicht Ihrer Ausarbeitung und erfolgter rechtlicher Prüfung komme ich Ihrer Bitte gerne nach und kann Ihnen mitteilen, dass die Ratifizierung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags rechtskonform erfolgt ist.

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
SK.34-0127/6/2-2017/110555

Dresden,
14. November 2017

Insofern darf ich zur rechtlichen Beurteilung der fehlenden Zitierung auf das Urteil des Bundesverwaltungsgericht vom 7.12.2016 (AZ: 6 C 12.15), hinweisen: Danach sind die Erhebungsregelungen des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags nicht deshalb unwirksam, weil bei ihrer Anwendung in die landesverfassungsrechtlichen Datenschutzgrundrechte eingegriffen wird und dieser Eingriff nicht - entsprechend der landesverfassungsrechtlich normierten Zitiergebote - in den jeweiligen Zustimmungsgesetzen zum Rundfunkbeitragsstaatsvertrag aufgeführt wird.



Die Kampagne des
Freistaates Sachsen.

Das BVerwG führt hierzu in Rz. 59 ff. aus:

„[...] Art. 33 der Verfassung des Freistaates Sachsen - VerfSN - vom 27. Mai 1992 (SächsGVBl. S. 243) [...] enthalten Datenschutzgrundrechte, in die durch die Befugnis zur Datenerhebung nach dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag eingegriffen wird. Damit ist der Anwendungsbereich der landesverfassungsrechtlich ebenfalls normierten Zitiergebote ([...] Art. 37 Abs. 1 Satz 2 VerfSN [...]) grundsätzlich eröffnet, denn sie erfassen auch Datenschutzgrundrechte einschränkende Gesetze. [...] das Gesetz zum Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag und zur Änderung weiterer Gesetze vom 6. Dezember 2011 des Freistaates Sachsen (SächsGVBl. S. 638) [...] nennen die Einschränkung des jeweiligen Datenschutzgrundrechts nicht. Hieraus folgt aber nicht die Nichtigkeit der Erhebungsregelungen in den genannten Ländern.“

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts handelt es sich bei dem bundesrechtlichen Zitiergebot um eine Formvorschrift, die enger Auslegung bedarf, damit sie nicht zu einer leeren Förmlichkeit erstarrt und

Hausanschrift:
Sächsische Staatskanzlei
Referat 34 | Medien, Medienrecht
Archivstraße 1
01097 Dresden

www.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 9, 13

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze am Königsufer. Für alle Besucherparkplätze gilt: Bitte beim Pfortendienst melden.

* Für elektronisch signierte und für verschlüsselte elektronische Dokumente verwenden Sie das Postfach post@sk.sachsen.de

den die verfassungsmäßige Ordnung konkretisierenden Gesetzgeber in seiner Arbeit unnötig behindert. Das Zitiergebot soll lediglich ausschließen, dass neue, dem bisherigen Recht fremde Möglichkeiten des Eingriffs in Grundrechte geschaffen werden, ohne dass der Gesetzgeber darüber Rechenschaft legt und dies ausdrücklich zu erkennen gibt. Daher findet es keine Anwendung auf solche Gesetze, die bereits geltende Grundrechtsbeschränkungen unverändert oder mit geringen Abweichungen wiederholen (stRspr, vgl. nur BVerfG, Beschluss vom 30. Mai 1973 - 2 BvL 4/73 - BVerfGE 35, 185).

Diese von der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung erkannte Ausnahme vom Zitiergebot ist auf die landesverfassungsrechtlichen Zitiergebote übertragbar. Sie ist für Art. 5 Abs. 2 Satz 3 LV BB von der landesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung ausdrücklich anerkannt (vgl. BbgVerfG, Beschluss vom 19. Oktober 2012 - 31/11 - LVerfGE 23, 101) und gilt auch für die in Art. 37 Abs. 1 Satz 2 VerfSN [...] enthaltenen Zitiergebote. [...] Die mit den im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag enthaltenen Befugnisse der Rundfunkanstalten sind nur mit geringen Abweichungen und Präzisierungen an die Stelle der bereits unter der Geltung des Rundfunkgebührenstaatsvertrags vorhandenen, in § 4 Abs. 5 und 6 sowie § 8 RGStV normierten Kontrollinstrumente getreten, welche sich ebenfalls auf personenbezogene Daten der Abgabepflichtigen bezogen haben. Die Auskunfts- und Nachweisrechte sowie Datenerhebungsbefugnisse stellen aus diesem Grunde Wiederholungen bereits normierter Grundrechtsbeschränkungen dar, so dass die landesverfassungsrechtlichen Zitiergebote ausnahmsweise keine Anwendung finden.“

Das Bundesverwaltungsgericht hat – unter ausdrücklicher Betrachtung auch der sächsische Rechts- und Verfassungslage – somit höchstrichterlich entschieden, dass aufgrund der Kontinuität von Rundfunkgebühren- und Rundfunkbeitragsstaatsvertrag die Beachtung des Zitiergebots entbehrlich war, da es sich in der Sache um keinen neuen Grundrechtseingriff handelte, das Zitiergebot aber dazu dient, neue Grundrechtseingriffe ausdrücklich und damit besonders kenntlich zu machen. Das Zitiergebot ist somit nicht in Sinne einer starren Förmlichkeit zu betrachten, sondern mit Blick auf den Zweck dieser verfassungsrechtlichen Schwelle.

Entsprechend Ihrem Anliegen möchte ich die Ausführungen auf den Gesichtspunkt der Beachtung verfassungsrechtlicher Vorgaben mit Blick auf den Datenschutz beschränken. Ich darf hinzufügen, dass Ihre am Rande getroffenen Feststellungen, sowohl was die Bedeutung eines vernünftig finanzierten, unabhängigen Rundfunks für die Demokratie als auch die Notwendigkeit einer Diskussion über seine Rahmenbedingungen betrifft, die Sichtweise der Sächsischen Staatskanzlei widerspiegeln. Seit einiger Zeit arbeiten die Länder daher in der Arbeitsgemeinschaft „Auftrag und Struktur des öffentlich-rechtlichen Rundfunks“ – auch vor dem Hintergrund der gesellschaftspolitischen Diskussion – gemeinsam mit den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten an Vorschlägen und Lösungen.

Mit freundlichen Grüßen

Referatsleiter